



MARKTGEMEINDEAMT
GOLLING an der SALZACH
BEZIRK HALLEIN LAND SALZBURG
☒ 5440 Golling ☎ 06244/4223 ☐ FAX 4223-20

Golling, 01. März 2019

Zahl: 101/-gr

Hundehalteverordnung Leinenpflicht

Auf Grund der Bestimmungen des § 17 Abs.1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBL Nr. 57/2009 und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Golling an der Salzach vom 21.06.2018 wird zur Vermeidung von Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen anderer Personen verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Golling an der Salzach müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen sowie auf allgemein zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs.1 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft



Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister

Peter Harlander

Kundmachung

angeschlagen am: 01.03.2019

abgenommen am: 16.03.2019